



Amtsgericht Neunkirchen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 10/22

06.03.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 27. Juni 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, 66538 Neunkirchen, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Der im Grundbuch von Neunkirchen Blatt 14192, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 159,3/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Neunkirchen	02	606/98	Hofraum, a) Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Marienstraße Nr. 19	364

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohneinheit sowie einem Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 2, bzw. Keller Nr. 2 bezeichnet.

Der Miteigentumsanteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen Blätter 14191, 14193, 14194, 14195, 14196, 14197 und 14198 eingeräumten Sondereigentumsrechten beschränkt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 31.03.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 7.170,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (3 bis 4 Zimmer)

Detaillierte Objektbeschreibung:

leerstehendes Wohnungseigentum aus 3 Zimmern, Küche, Bad, Flur, Balkon, Kellerraum, Wohnfläche ca. 74,8m², zzgl. Kellerraum 7,6m²

Massivbau, Baujahr ca. 1905,

Teilung 1995, KG/EG/1.OG/2.OG/DG, insgesamt 8 Wohneinheiten

Grundstück 364m² im Stadtkern,

derzeit komplett leerstehend und nicht bewohnbar, in Teilen desolater Zustand, stark vermüllt, fehlende Versorgungszähler, Feuchte/Schimmelschäden

drohende Nutzungsuntersagung durch fehlende Umsetzung der Brandschutzforderungen, das Objekt konnte nicht betreten werden, daher Sicherheitsabschläge verrechnet

lediglich Außenbesichtigung

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Duymel
Rechtspflegerin